

Geschäftsordnung

**der gymnasialen Oberstufe des Evangelischen Gymnasiums
Meinerzhagen**

nach Schulkonferenzbeschluss vom

22. Mai 2025

Inhalt:

	Vorbemerkung.....	3
1	Unterrichtszeit und Umgang mit Verspätungen.....	3
2	Versäumter Unterricht.....	4
3	Versäumte Klausuren.....	5
4	Fehlquote.....	6
5	Exkursionen und Unterrichtsgänge.....	6
6	Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen und Studienfahrten.....	8
7	Unterrichtssituation.....	10
	Allgemeine Unterrichtssituation.....	10
	Hausaufgaben.....	11
8	Bewertung.....	12
	Sonstige Mitarbeit.....	14
	Klausuren (inkl. Organisation).....	15
9	Facharbeiten.....	20
10	Projektkurse.....	20
11	Digitalisierung – Kommunikation, Handy, iPads und WLAN.....	20
12	Anhang.....	25

Geschäftsordnung der gymnasialen Oberstufe des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen

Die folgenden **Regeln** sind einzuhalten, um einen funktionierenden und im Interesse von Lehrerinnen und Lehrern¹ wie Schülerinnen und Schülern¹ optimalen Unterrichtsablauf und Schulalltag zu gewährleisten.

Die Regeln werden in diesem Zusammenhang aufgeführt – unabhängig davon, ob es sich um Verabredungen an unserer Schule oder um Erlassvorgaben handelt –, um sowohl von Lehrern als auch von Schülern zur Kenntnis genommen zu werden: Als Information und als Bezugsmöglichkeit im Konfliktfall.

1. Unterrichtszeit und Umgang mit Verspätungen

Pünktlicher Beginn der Unterrichtsstunde ist für Lehrer wie Schüler selbstverständlich.

Kommt es tatsächlich einmal zu einer Verspätung, besteht die Pflicht zur Erklärung sowohl für den Lehrer als auch für die Schüler – für den Lehrer gleich, für die Schüler erst nach Ende der Stunde.

Es muss den Schülern klar sein, welche Erklärungen entschuldbar (von Schülerseite nicht selbst verschuldet) sind und welche allenfalls als Erklärung aufgefasst werden können.

Das Klingeln gibt das Zeichen zur Beendigung der Unterrichtsstunde. Zeit für ein mögliches Schlusswort des Lehrers oder Hausaufgabenstellung sollte jedoch durchaus noch eingeräumt werden können, sollte aber nicht die Regel sein.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Mit den Personenbezeichnungen sind immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

2. Versäumter Unterricht

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler, erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder im Falle der Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler verbindlich für den Tag der Erkrankung bis 7:20 Uhr eine mail an entschuldigung@ev-g-m.de - evtl. mit einer Angabe über die Dauer der Erkrankung / des Fehlens.

Hierdurch ist das Fehlen der Schülerin bzw. des Schülers bereits entschuldigt.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler im Verlauf des Tages, erfolgt eine persönliche Abmeldung im Sekretariat, bevor das Schulgelände verlassen wird. Hier erfolgt eine kurze Kontaktaufnahme mit einem Erziehungsberechtigten, wodurch das Fehlen bei den weiteren Schulstunden an diesem Tag entschuldigt ist.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler nach 14:30 Uhr oder wenn das Sekretariat nicht mehr besetzt sein sollte, wird eine Entschuldigung per mail durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler nachgereicht.

Erfolgt keine dieser Meldungen ist in der Regel das Fehlen nicht mehr entschuldbar. Mögliche Widersprüche hiergegen sind dann schriftlich bei der Stufenleitung einzureichen.

Unterrichtsgänge und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (SV-Sitzungen, Probentage etc.) gelten als **Unterrichtsveranstaltungen an anderem Ort** und dürfen nicht als Fehlzeiten gerechnet werden. Informationen zu diesen Veranstaltungen inklusive Listen der beteiligten Schüler werden am schwarzen Brett im Lehrerzimmer ausgehängt. Beteiligte Schüler sind nicht verpflichtet, sich vom Unterricht abzumelden.

Beurlaubungen müssen vorher bei der Stufenleitung schriftlich beantragt werden. Der Antrag zur Beurlaubung findet sich als Download auf der Homepage des Gymnasiums. Eine Genehmigung wird auf dem Antrag durch die Stufenleitung gekennzeichnet. Über die genehmigte Beurlaubung setzt der Schüler die betroffenen Fachlehrer ebenfalls im Vorfeld in Kenntnis. Beurlaubungen für mehr als einen Schultag sind auf dem genannten Formular ebenfalls bei der Stufenleitung einzureichen, die nach Sichtung den Antrag an die Schulleitung weiterleitet. Diese trifft dann eine Entscheidung, ob der Antrag genehmigt wird.

Es ist darauf zu achten, dass Arzttermine möglichst auf unterrichtsfreie Zeit zu legen sind.

Versäumter Unterrichtsstoff muss in jedem Fall (bei Erkrankung und Beurlaubung) selbstverantwortlich nachgearbeitet werden.

Ist durch ein ärztliches Attest abzusehen, dass ein Schüler über längere Zeit (länger als ein Quartal) nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, ist es seine Pflicht umgehend mit der Stufenleitung / Oberstufenkoordination zu sprechen. Hier muss überlegt werden, wie vorgegangen wird, um die Abiturzulassung nicht zu gefährden.

3. Versäumte Klausuren

Erfolgt vor Klausuren bis 7:20 Uhr am Klausurtag keine Meldung über die Erkrankung bei der Stufenleitung (oder im Sekretariat), wird die Klausur als ungenügend gewertet.²

Das Versäumen von Klausuren wird zudem grundsätzlich durch eine schriftliche Entschuldigung belegt, welche von einem Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler unterschrieben ist. Das Vorlegen einer Entschuldigung / einer Bescheinigung ist eine **Bringschuld** und hat unmittelbar nach Rückkehr in die Schule zu erfolgen.

Bei entschuldigtem Versäumen einer Klausur hat der Schüler das Recht auf eine Nachschreibeklausur.

Für einen solchen Fall ist abzuklären, inwieweit der Schüler mehrere Klausuren durch Krankheit versäumt hat. Vorrang bei einem gemeinsamen Nachschreibetermin haben hier Klausuren, die von mehreren Schülern versäumt wurden. Die Terminierung der Nachschreibeklausuren wird grundsätzlich durch die Stufenleitung vorgenommen.

In Ausnahmefällen kann die Klausur auf Initiative des Fachlehrers nach Absprache mit der Stufenleitung durch eine gleichwertige Leistung (mündliche Feststellungsprüfung) ersetzt werden.

² Ausnahmen wie höhere Gewalt, eine Unfallsituation oder Ähnliches bestätigen die Regel.

4. Fehlquote

Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass die Leistungen des Schülers für diese Stunden nicht beurteilbar sind und entsprechend wie eine ungenügende Leistung bewertet werden. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden werden nach Beratungen von Stufenleitung und Schulleitung Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen (s. auch: 2. Versäumter Unterricht).

Die Entlassung kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. Die Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an die betroffene Schülergruppe reicht aus (SchG § 53, Abs. 4).

5. Exkursionen und Unterrichtsgänge

In der EF und der Q1 sollen jeweils nur drei Wochenenden für Exkursionen zur Verfügung stehen. In der Q2 sind es zwei Wochenenden. Diese Wochenenden sollen möglichst früh im Schulkalender eingetragen werden und möglichst auf die Quartale verteilt liegen. Folgende Exkursionen sind für die einzelnen Jahrgangsstufen nach Schulkonferenzbeschluss vorab genehmigt:

Einführungsphase (EF)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Projektnachmittage
Musik	Konzert „Weltliche Musik“	1 Samstag (oder Freitag)	10-20	2
Erdkunde	Braunkohle Niederrhein	1 Samstag	15	4
Chemie	Liebig-Museum Gießen	Samstag		Freiwillige Fahrt ohne Anrechnung
Religion	Div Projekte	1 Samstag		Bis 8 Schaltstunden
div. Fächer	Projektnachmittage	unterschiedlich		Bis 8 Schaltstunden

Qualifikationsphase I (QI)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Schaltstunden
Kunst	Köln Dom und Museum Ludwig	1 Samstag	12	5
Erdkunde	Dortmund Hörde	1 Samstag	6	7
Musik	Musiktheater (Oper, Musical)	wochentags	10-20	5
Chemie	Lüdenscheid Fa. Metoba	wochentags (nachmittags, 3h)	ÖPNV	2
Biologie	Gen-Labor	wochentags	offen	Freiwillige Fahrt ohne Anrechnung (findet nur sporadisch statt)
Religion	div. Projekte	1 Samstag o. wochentags		8

Qualifikationsphase II (QII)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Schaltstunden
Kunst	Düsseldorf (Kunstsammlung NRW) oder Hagen (Emil-Schumacher-Museum)	1 Samstag	Max. 22	3,5
Erdkunde	Amsterdam	1 Samstag	21	6
Biologie	Mettmann Neanderthal-Museum	Ab 12:00 Uhr	7-10	3

Musik	Konzert „Geistliche Musik“	abends	10-20	3
Religion	div. Projekte	1 Samstag o. wochentags		8

Alle weiteren Exkursionen müssen bei der Stufenleitung angemeldet und begründet werden.

Diese entscheidet zusammen mit der Schulleitung und nach Beratung mit zwei

Schülervertretern der Jahrgangsstufe, ob die Exkursion genehmigt wird.

Alle beteiligten und betroffenen Personen müssen mit Rücksicht auf individuelle Planungen rechtzeitig vorher (d.h. 14 Tage) informiert werden.

Fällt durch diese Exkursionen für die Schüler anderer Fachunterricht aus, so sind diese verpflichtet, die verpassten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten.

6. Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen und Studienfahrten

Mehrtägige Schulveranstaltungen:

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, die Schüler aus verschiedenen Kursen betreffen, deren regulärer Unterricht in dieser Zeit weiterläuft – d.h. z.B. **Probentage, SV-Tagung** – gilt eine ähnliche verbindliche Regelung wie unter Punkt 5 (Exkursionen und Unterrichtsgänge).

Im Vorfeld der Fahrt – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Schulleitung – sind die verantwortlichen Lehrkräfte verpflichtet, die Stufenleitungen der mitfahrenden Schüler rechtzeitig zu informieren.

Es kann im Einzelfall zu einer negativen Empfehlung bezüglich der Teilnahme für einzelne Schüler führen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Teilnahme einzelner Schüler, deren schulische Leistungen dies nicht ratsam erscheinen lassen, einzuschränken. Die Eintragung einer entsprechenden Empfehlung in die Schülerakte gewährleistet, dass der Schüler dann auf eigene Verantwortung handelt und eventuelle Konsequenzen auch selbst zu verantworten hat.

Studienfahrten:

Studienfahrten finden zu Beginn der Q2 statt und sind an einen Leistungskurs gebunden. Die Teilnahme an Studienfahrten ist für die Schüler obligatorisch. Die Studienfahrten dauern 5 Tage.

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass eine Studienfahrt von der Schulleitung nach Vorlage eines Fahrtenprogramms genehmigt werden muss. Die Kostenobergrenze liegt zurzeit bei 400€ pro Schüler (inkl. Verpflegung).

Jedem Kurs ist die Möglichkeit gegeben, ein Ziel im Ausland anzusteuern, wenn das Budget nicht überschritten wird, das Ziel zum fahrenden Leistungskurs passt und ein sinnvolles pädagogisches Programm, welches von der Schulleitung genehmigt wird, vorliegt.

In der schriftlich einzufordernden Anmeldung zu der Fahrt wird den Schülern die Erwartungshaltung für die Studienfahrt mitgeteilt. Die Schüler verpflichten sich

- an allen angesetzten Vorbereitungsbesprechungen teilzunehmen und übernommene Referate fristgerecht abzuliefern und/oder zu halten,
- an allen Programmpunkten der Fahrt vor Ort in bester körperlicher Verfassung teilzunehmen,
- den Erfolg der Fahrt nicht durch Alkoholmissbrauch und weitere bewusstseinseinschränkende Mittel, daraus resultierendes Fehlverhalten zu gefährden,
- die eingeforderten Abschlags- und Endzahlungen fristgerecht vorzunehmen,
- der Fahrtenleitung vor der Fahrt eventuelle Krankheiten bzw. daraus resultierenden Medikamentenkonsum mitzuteilen.

Die Schüler haben zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Verstoß gegen die gemeinsamen Fahrtregeln mit Sanktionen zu rechnen ist, die in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes individuell festgelegt werden. Dies kann auch die vorzeitige Rückfahrt auf eigene Kosten bedeuten. Die Schulleitung wird hiervon in Kenntnis gesetzt und deckt die vor Ort getroffene Entscheidung der Fahrtenbegleiter.

Bei nicht volljährigen Schülern unterschreiben neben den Schülern auch die Erziehungsberechtigten die Anmeldung.

7. Unterrichtssituation

Allgemeine Unterrichtssituation

Um zum einen der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Schüler und Lehrer einen großen Teil des Tages in der Schule verbringen und daher die Schule durchaus ihren Lebensmittelpunkt darstellt, zum anderen aber auch eine der gemeinsamen Arbeit dienliche

Unterrichtssituation zu gewährleisten, muss es im Interesse von Lehrern wie Schülern sein, sich zu Beginn über Regeln, Verbote und Gebote, Rechte und Pflichten zu verständigen. Eine entsprechende **einvernehmliche Regelung** verhindert spätere Auseinandersetzungen und Irritationen.

Verbindlich sind dabei folgende Regelungen:

- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zum Gong. (siehe Punkt 1.)
- Fällt eine Unterrichtsstunde aus, informieren sich die Schüler, ob Aufgaben vorliegen (UNTIS) und bearbeiten diese.

In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Lehrern und Schülern sind mögliche Aspekte wie ‚Essen und Trinken im Unterricht‘ oder ‚Toilettengänge‘ vorab zu regeln, um Konflikte zu vermeiden.

Maßstab für jede individuelle Regelung in diesem Zusammenhang muss der folgende sein: Die Schüler wie auch Lehrer müssen sich wohlfühlen dürfen, der zielgerichtete Ablauf von Unterricht muss gewährleistet sein!

Tritt ein wie auch immer geartetes Problem im Unterrichtsgang auf, ist zunächst der Kurslehrer anzusprechen. Bleibt das Problem bestehen, sollte danach die Stufenleitung und danach bei Bedarf die Oberstufenkoordination angesprochen werden. Letztere entscheidet, ob auch die Schulleitung in Kenntnis gesetzt wird.

Hausaufgaben

Die gesetzlichen Regelungen zu Hausaufgaben besagen folgendes:

Basis I: Schulgesetz §42 (3)

„Schülerinnen und Schüler [...] sind insbesondere verpflichtet, [...] die Hausaufgaben zu erledigen.

Basis II: Runderlass Ministerium 12-63 Nr.3

„Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe [...] erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen und Schüler zu disziplinieren.“ 3

Basis III : APO-GOST §15 - Erläuterungen 6

„ Die Hausaufgabe hat in der gymnasialen Oberstufe [...] eine wichtige Funktion: Als vorbereitende Hausarbeit ermöglicht sie die Konzentration des Unterrichtsprozesses auf die vertiefende Aneignung des Stoffes und seine Problematisierung. Hausaufgaben dienen ebenso zur Festigung der Arbeitsergebnisse und zu ihrer Verknüpfung. Sie fordern daher sorgfältige Planung auf Seiten der Lehrkraft.

Für die tägliche Hausaufgabe ist keine zeitliche Begrenzung festgesetzt; eine zeitliche Überforderung der Schüler ist allerdings zu vermeiden. [...] Der Runderlass des Ministeriums weist eindeutig aus, dass die Regelungen für die Sekundarstufe I, Hausaufgaben nicht in die Bewertung einzubeziehen, nicht für die Sekundarstufe II gelten. Somit können Hausaufgaben als Bestandteil der „Sonstigen Mitarbeit“ in die Bewertung einbezogen werden.“

Somit ergeben sich **Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten** für

Lehrerinnen und Lehrer:

Sie motivieren zur Erledigung der Hausaufgaben, indem sie den Nutzen von Hausaufgaben und Aufgabenformaten vermitteln.

Sie stellen die Bedeutung der Hausaufgaben als Bestandteil der Bewertung der Sonstigen Mitarbeit zu Beginn eines Schul(halb)jahres heraus und treffen Aussagen zur Hausaufgabenklarheit und –transparenz.

Sie geben möglichst die Bearbeitungszeit der zu erledigenden Hausaufgaben an.

Sie berücksichtigen bei der Stellung der Hausaufgaben die individuelle Belastung der Schüler in Klausurphasen, durch Stundenpläne, Referate etc.

Sie suchen im Bedarfsfall bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern das Gespräch mit den Eltern.

Schülerinnen und Schüler:

Sie erledigen die gestellten Aufgaben gewissenhaft und ohne Ablenkung.

Sie nutzen Freiräume während ihrer Anwesenheit in der Schule und in dafür vorgesehenen Unterrichtsphasen, Fachinhalte auch mit Mitschülern zu wiederholen und zu üben.

Sie organisieren eigenverantwortlich ihre Arbeit unter Berücksichtigung von Aufwand und Zeit.

Sie kommunizieren mit dem Lehrer bei Problemen mit dem Umfang oder Inhalt von Hausaufgaben.

8. Bewertung

Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsbewertung besagen folgendes:

§ 13 APO-GOST – Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich (1)

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. [Anmerkung aus den Erläuterungen: Den Lehrern bleibt beim Zusammenziehen der Teilnoten ein Beurteilungsspielraum, von dem er Lehrer auch Gebrauch machen soll: Der Beurteilungsspielraum wird begrenzt durch die jeweils höchste und niedrigste Teilnote des Bewertungsbereichs.] Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

Neben dieses Informationsrecht tritt das ausdrückliche Recht der Schüler, zeitnah und nach Absprache bei ihrem Lehrer ihren mündlichen Leistungsstand zu erfragen – jedoch außerhalb der Unterrichtszeit, nach dem Unterricht, in Pausen oder Sprechstunden. Die Lehrkräfte sind zur verbindlichen Auskunft verpflichtet, sofern die Schülerinnen und Schüler dieses Recht einfordern.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Sonstige Mitarbeit

Hier gibt der §15 die APO-GOST folgende Hinweise:

Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit sowie der Dokumentation im Projektkurs.

Diese werden genauer erläutert:

Die Formen der Sonstigen Mitarbeit umfassen ein breites Spektrum in jeweils fachspezifischer Ausprägung. Kernbereich ist stets die mündliche Mitarbeit des Schülers im Unterricht in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch. Beurteilungskriterien sind dabei die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Gesprächsbeiträge.

Weitere Formen der Sonstigen Mitarbeit sind u.a. Protokolle, Referate, Aufarbeitung von Materialien, praktische Arbeiten, Versuchsanordnungen und –durchführungen, aber auch die Hausaufgaben. Hierzu kommen eigene Beiträge von Schülern bei Projekten.

Das am EGM entwickelte Beurteilungsraster zur Sonstigen Mitarbeit (s. Anhang) bietet eine Möglichkeit Transparenz bei der Notenfindung zu schaffen.

Die Besprechung der sonstigen Mitarbeit (Quartalsnoten) erfolgt zwischen Schüler und Lehrer im Vier-Augen-Gespräch.

Verpasst ein Schüler entschuldigt so viele Unterrichtsstunden, dass eine angemessene Quartalsbewertung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit dies durch eine Feststellungsprüfung zu ersetzen.

Diese Feststellungsprüfung wird vom Fachlehrer durchgeführt und von einem Fachkollegen protokolliert. Sie erfasst inhaltlich die Fachinhalte der verpassten Unterrichtszeit.

Klausuren

§ 14 APO-GOST – Beurteilungsbereich "Klausuren" und "Projekte"

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungsfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich "Sonstige Mitarbeit" und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den

Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

In den modernen Fremdsprachen ist in der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung verpflichtend zu ersetzen.

Am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen ist dies zeitlich folgendermaßen geregelt:

Englisch	Q1	2.Halbjahr	3.Quartal
Französisch	Q1	2.Halbjahr	2.Quartal
Spanisch	Q2	1.Halbjahr	1.Quartal

Genaue Termine werden von den jeweiligen Fachschaften in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Stufenleitung festgelegt.

Zusätzliche schriftliche Überprüfungen finden in der Regel³ nicht in der Klausurphase statt.

Für Klausuren in der EF gilt:

Die Klausuren werden jeweils für zwei volle Stunden angesetzt, obwohl die Klausuren nur 90 bis 100 Minuten dauern.

Die Klausuren starten jeweils eine viertel Stunde nach Beginn der angesetzten zwei Stunden. In dieser Viertelstunde hat die aufsichtführende Lehrkraft für einen ordnungsgemäß hergerichteten Raum zu sorgen. Die Schülerinnen und Schüler finden sich zu Beginn der zwei Stunden an Ihren Plätzen ein, so dass die Klausur pünktlich nach dieser Vorbereitungsphase starten kann.

Die klausurstellende Lehrkraft hat die Möglichkeit, die zu stellende Klausur der aufsichtführenden Lehrkraft mitzugeben oder den eigenen Unterricht für 5-10 Minuten zu verlassen, um die Klausur ggf. selbst zu stellen. Notwendige Materialien sind durch die klausurstellende Lehrkraft bereitzustellen.

Nach der Klausurphase sammelt die aufsichtführende Lehrkraft der zweiten Stunde die Klausuren ein und übergibt diese den klausurstellenden Lehrkräften oder verteilt sie in deren

³ „In der Regel“ bedeutet, dass notwendige Ausnahmen möglich sind. Diese werden dann aber rechtzeitig angekündigt.

Fächer. Sie hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass der Raum nach der Klausur wieder für den normalen Unterricht bereit steht.

Die Schülerinnen und Schüler haben nach der Klausur eine kurze Erholungsphase. Der Unterricht geht dann regulär in der Stunde nach den beiden Klausurstunden weiter.

Darüber hinaus gelten weitere Einzelregelungen für...

...klausurstellenden bzw. unterrichtenden Lehrkräfte der Lerngruppe:

Die Lehrkräfte sorgen vor Beginn der Klausur für einen vorbereiteten Prüfungsraum, in dem die Tische gestellt und notwendiges Werkzeug und Material (Duden, Lektüren, Atlanten o.ä.) bereitliegen.

Falls gewünscht, kann die Lehrkraft auch eine Sitzordnung darlegen.

Das Austeilen der Klausurunterlagen erfolgt pünktlich und in der Regel durch die Lehrkräfte.

Die Lehrkraft, welche die Klausur stellt, gibt das Ende der Bearbeitungszeit nachlesbar bekannt.

Besondere Regelungen für das Abitur:

Im Abitur findet sich die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern 15 Minuten vor Beginn im Prüfungsraum ein und erstellt einen Sitzplan. Die Lehrkraft hat sich bis zum Ende der Prüfungszeit im Schulgebäude aufzuhalten, so dass bei auftretenden Fragen eine Erreichbarkeit gewährleistet ist.

...die Aufsichten:

Die Aufsichtführenden erscheinen pünktlich. Falls in Pausen Aufsicht zu führen ist, erfolgt die Ablösung der Aufsicht in der Pausenmitte.

Während der Klausur ist es Aufgabe der Aufsichtführenden, durch klare und deutliche Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht den ordnungsgemäßen Klausurablauf sicherzustellen und insbesondere keine Unruhe und Unordnung aufkommen zu lassen.

Zur Überwachung sind wiederholte Kontrollgänge durch die Reihen der Arbeitstische erforderlich.

Während der Klausur können die Aufsichtführenden nach eigenem Ermessen einzelnen Prüflingen neue Sitzplätze im selben Raum zuweisen.

Die Aufsichten sammeln abgegebene Prüfungsunterlagen ein. Die letzte Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass das Ende der Prüfungszeit eingehalten wird.

Im Abitur ist von den Aufsichtführenden darüber hinaus das offizielle Protokoll zu führen.

... Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich – falls im Schulalltag möglich - schon vor dem Klausurbeginn und finden sich an ihren Plätzen ein.

Verspäten sich Schüler aus nicht zu entschuldigenden Gründen, gibt es keine Verlängerung der Arbeitszeit. Die Klausuren unterliegen in diesem Fall auch den normalen Bewertungsmaßstäben

Im Abitur sollten sich die Prüflinge 15 Minuten vor Beginn der eigentlichen Prüfungszeit im Prüfungsraum einfinden.

In die Klausur dürfen von einem Prüfling nur die Hilfsmittel mitgebracht werden, die für ihn zugelassen sind. Die Prüflinge tragen die Verantwortung dafür, dass die erlaubten und selbst mitgebrachten Hilfsmittel in ihrem Inhalt und Umfang der Zulässigkeit entsprechen.

Essen und Trinken ist während einer Klausur erlaubt. Die Nahrungsmittel sind dabei auf den Arbeitstischen oder daneben zu platzieren.

Alle übrigen Gegenstände (Taschen, Multimediageräte, Smartwatches etc.) sind im Klausurraum an einer für die Aufsicht leicht überschaubaren Stelle so zu lagern, dass sie von keinem Prüfling ohne weiteres erreichbar sind. Selbst ausgeschaltete Smartphones (o.ä. Geräte) zählen am Arbeitsplatz des Prüflings als Täuschungsversuch.

Falls in der kalten Jahreszeit Jacken oder Mäntel am Platz behalten werden, erklärt sich der Prüfling bereit, dass diese stichprobenartig von der Aufsicht kontrolliert werden dürfen.

Im Abitur werden Jacken oder Mäntel nicht am Platz behalten.

Im Abitur gelten zudem die übergeordneten Regeln aus der Abiturverordnung, die nach Erscheinen den Abiturienten bekannt gemacht werden.

Nach dem Austeilen der Klausurunterlagen sind diese durch den Prüfling auf Vollständigkeit zu prüfen. Jede Unterlage ist durch Vor- und Nachnamen durch den Prüfling zu kennzeichnen. Für Korrekturränder gelten die Hinweise der unterrichtenden Lehrkraft.

Verspäten sich Schüler aus nicht zu entschuldigenden Gründen, gibt es keine Verlängerung der Arbeitszeit. Die Klausuren unterliegen in diesem Fall auch den normalen Bewertungsmaßstäben.

Toilettengänge werden in der Regel erst nach einer Stunde Arbeitszeit erlaubt. Grundsätzlich darf nur jeweils ein Prüfling den Prüfungsraum zur gleichen Zeit verlassen. Es sind jeweils die nahegelegensten bzw. zugewiesenen Toiletten zu benutzen. Sobald ein Prüfling die Prüfungsunterlagen abgegeben und den Prüfungsraum verlassen hat, ist kein Toilettengang mehr möglich. Somit ist dürfen Klausuren aus Fairnessgründen den Mitschülern gegenüber nicht früher als eine Stunde vor dem offiziellen Abgabetermin abgegeben werden.

Den Aufforderungen der Aufsichtführenden ist nachzukommen.

In der Regel findet vor und nach einer Klausur regulärer Unterricht statt. Andere Regelungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Da die Klausuren in der Einführungsphase eine Dauer von 90 Minuten haben, gilt folgende Regelung: Nach Abgabe der Klausur haben die Schüler fünf Minuten Pause und finden sich danach im normalen Unterricht ein.

Schülerinnen und Schüler sind durch die Geschäftsordnung gymnasiale Oberstufe auf die geltenden Regeln in Klausuren hingewiesen. Die Stufenleitung erinnert zu Beginn eines Schuljahres hieran.

Verfahren bei Täuschungsversuchen

Bei einem vermuteten Täuschungsversuch ist von den Aufsichtführenden ein Vermerk anzufertigen, den sie nach Abschluss der Klausur der Lehrkraft vorlegen. Unterlagen, die als Beweis zur Klärung des Sachverhaltes dienen können, sind sicherzustellen und der Lehrkraft vorzulegen.

Der Prüfling nimmt unbeschadet des vermuteten Täuschungsversuchs weiter an der Klausur teil.

9. Facharbeiten

Im 2. Halbjahr der Q1 wird von den Schülern, die keinen Projektkurs belegt haben, im 3. Quartal eine Facharbeit geschrieben, welche die Klausur in diesem Fach ersetzt. Somit kann eine Facharbeit nur in einem Fach geschrieben werden, welches vom Schüler schriftlich belegt wurde.

Weitere Ausführungen zur Facharbeit und den dortigen Anforderungen finden sich im Anhang.

10. Projektkurse

Am Evangelischen Gymnasium werden je nach Ressourcen Projektkurse angeboten. Diese Projektkurse sind an ein Unterrichtsfach angebunden und nur von den Schülern zu belegen, die auch das zugehörige Fach belegt haben.

Die Projektkurse beginnen in der Regel zum 2. Halbjahr der Q1 und enden mit dem 1. Halbjahr der Q2. Für diesen Kurs wird am Ende der Q2-1 eine Endnote vergeben, die in der Abiturberechnung berücksichtigt werden kann.

Die Vorstellung der angebotenen Projektkurse erfolgt auf der ersten Stufenversammlung in der Q1 zu Beginn des Schuljahres.

Schüler, die einen Projektkurs abgeschlossen haben, können in Q2-2 ein Fach, welches nicht den Pflichtbelegungen für das Abitur unterliegt, abwählen.

Zur Bewertung der Projektkurse s. Bewertung Klausuren APO GOST §14(6).

11. Digitalisierung – Kommunikation, Handy, iPads und WLAN

Kommunikationsregeln

Im Rahmen des Medienkonzeptes des EGM werden Kommunikationsregeln formuliert, die an dieser Stelle wiederholt werden:

„Kommunikation über MS TEAMS zwischen Lehrern und Schülern sowie zwischen Schülern und anderen Schülern

Verbindlichkeit

- Die Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern findet über Teams statt. Wichtige Angelegenheiten werden telefonisch oder persönlich geklärt.
- UNTIS dient darüber hinaus als Klassenbuch. Hier werden, für die Schüler zugänglich, Hausaufgaben dokumentiert. Es kann hier auch auf Teams verwiesen werden.
- Alle Nachrichten müssen von Lehrern und Schülern in Schultagen innerhalb von 24 Stunden abgerufen werden. Eine Nachricht, die an einem Schulfreitag um z. B. 17 Uhr reingestellt wird, muss dann bis zum nächsten Montag um 17 Uhr zur Kenntnis genommen werden.
- Jeder Schüler ist dazu verpflichtet, sich die relevanten Informationen aus Teams zu besorgen, wir als Lehrer unterstützen dabei gerade diejenigen, die nicht auf Teams zugreifen können. Die Bildung von Lernteams kann hier sinnvoll sein.
- Kurzfristige oder unpassende Fragen zu Unterrichts- oder insbesondere Klausurinhalten werden unter Umständen nicht beantwortet.
- Klausurtermine, insbesondere Nachschreibetermine dürfen verbindlich über Teams weitergegeben werden.
- Unterrichtsinhalte und Aufgaben werden ergänzend zum Lehrwerk bei Teams eingestellt, es gibt also keine weitere Plattform zur Verbreitung (Ausnahme: HA über UNTIS) „

[...]

Form in den verschiedenen Kommunikationskanälen eines Teams

- Extremistische, sexistische Inhalte dürfen generell nicht verbreitet werden.
- TEAMS ist für die Schule angeschafft und es gelten dieselben Kommunikationsregeln, die auch innerhalb der Schule gelten. Vor allem wird höflich und respektvoll kommuniziert. Verstöße dagegen können mit pädagogischen Maßnahmen sanktioniert werden (das gilt auch für den Schüler-Schüler-Chat).

Chat

- Es muss weder eine Anrede noch eine Grußformel noch einen Höflichkeitsaustausch geben.
- Beiträge sollen verständlich und lesbar sein. Beiträge sollen vor dem Abschicken nochmal auf Verständlichkeit und Lesbarkeit überprüft werden (dazu gehören auch die richtige Wortwahl, Zeichensetzung und Rechtschreibung, Autokorrektur beachten).
- Schüler können persönlich noch einmal auf Nachlässigkeiten hingewiesen werden.
- Beiträge in Kanälen
- Alle wichtigen Unterrichtsinhalte werden über den Kanal "Allgemein" kommuniziert.
- Damit alle eine PopUp-Nachricht bekommen, werden @-Bezüge eingefügt.
- Aufgaben oder Inhalte dürfen über Teams auch für den kommenden Tag weitergegeben werden, wenn das vorher im Unterricht desselben Tages klar kommuniziert wurde.
- Es darf gerne unterrichtsspezifische Mitteilungen und Nachfragen geben, die alle betreffen, alles andere soll im Chat besprochen werden.

- Hinweise
- Beiträge können nur von dem Verfasser selbst wieder gelöscht werden (auch nicht vom Lehrer).
- Als "wichtig" gekennzeichnete Nachrichten können durch einen "Daumen hoch" bestätigt werden.
- Kursnotizbuch oder andere Apps
- Der "Collaboration Space" wird vom Lehrer organisiert. Schüler gehen verantwortungsbewusst damit um.

Besprechungen

- Der Lehrer hat die Moderationsrechte, die Schülerinnen und Schüler sind Teilnehmer (Besprechungsoptionen beachten).
- Nur der Redner gibt sein Mikrofon frei, wer reden möchte, hebt die Hand und wird aufgerufen.
- Das Aktivieren der Kamera ist immer jedem selbst überlassen.
- Besprechungen dürfen von keiner Person aufgezeichnet werden.
- Hinweise
- Die Anwesenheitsliste einer Besprechung kann immer abgerufen werden, um zu überprüfen, wer wann teilgenommen hat.
- Beim Teilen des Bildschirms kann es durch Fehlklicke immer dazu kommen, dass der Desktop oder andere Anwendungen allen Teilnehmern gezeigt werden. Jeder Teilnehmer hat die Verantwortung darauf zu achten, dass keine persönlichen Inhalte gezeigt werden.

Handys

Laut Beschluss der Schulkonferenz vom 25.04.2023 gilt die folgende

Handy-Nutzungsordnung am EGM

„Grundsätzliches:

Die Bezeichnung Handy steht in diesem Zusammenhang für alle tragbaren elektronischen Endgeräte (Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, mp3- Player etc.).

Problemfelder, die eine Einschränkung der Handy-Nutzung notwendig erscheinen lassen:

übermäßiger Medienkonsum, Sozialverhalten, Sicherheitsrisiken, Missbrauch, „Wettrüsten“, Konzentration. Zu den Zeiten, in denen die Handynutzung erlaubt ist, besteht

Kopfhörerpflicht bei Musik, Spielen und Videos. Während des Unterrichts entscheidet jede Lehrkraft im Rahmen der pädagogischen Freiheit über die Nutzung des Handys im Unterricht

Die Mensa ist während der Pausen (Frühstücks- und Mittagspause) handymfreie Zone.

Außerhalb der Pause für Oberstufen-SuS Handynutzung erlaubt. Begründung: Viele

Oberstufen-SuS verbringen ihre Freistunden in der Mensa und nutzen die mobilen Endgeräte auch zu Recherche- und ähnlichen Zwecken.

Alle weiteren Regelungen: s. Tabelle

Handy-Nutzungsordnung am EGM

laut Beschluss der Schulkonferenz vom 25.04.2023

	Stufe 5 - 7	Mittelstufe	Oberstufe	Erläuterung
vor der 1. Std. (vor 7:40 Uhr)	keine Handynutzung im Schulgebäude	Handynutzung erlaubt		- Für einige SuS langer Zeitraum zwischen (Bus-)Ankunft und Unterrichtsbeginn. - Klasse 5-7 braucht stärkeren Schutz vor übermäßiger Nutzung. - Außerhalb des 5er-Flures keine effektive Kontrolle möglich.
Schulvormittag (7:40 Uhr – 12:10 Uhr)	keine Handynutzung auf dem gesamten Schulgelände	Eigenverantwortliche und rücksichtsvolle Nutzung erlaubt (Ausnahme: Frühstückspause in der Mensa)		5-Minuten-Pausen und Frühstückspause zwischen 2. und 3. Unterrichtsstunde sind explizit eingeschlossen.
Mittagspause (12:10 Uhr – 12:55 Uhr)	keine Handynutzung auf dem gesamten Schulgelände	Handynutzung erlaubt (Ausnahme: Mensa)		- keine effektive Kontrolle möglich - langer Zeitraum der Mittagspause - Viele SuS nutzen Handy als „Rückzugsraum“ (Musikhören, Chat-Kommunikation). - Änderungen für 5-7er, weil viele SuS die Handys so extensiv nutzen, dass kaum Spielen und Kommunikation untereinander stattfinden. - SuS mit iPads können die Pause für Schularbeit nutzen (Trifft auf SuS der 5 - 7 i.d.R. nicht zu).
5./6. Std. (12:55 Uhr – 15:00 Uhr)	siehe Schulvormittag			
nach der 6. Std. (ab 15:05 Uhr)	Handynutzung erlaubt			

Sanktionen:

Bei unerlaubter Nutzung des Handys kann das Handy von der Lehrkraft in Verwahrung genommen werden. Der Schüler muss vorher gebeten werden, das Handy auszuschalten. Das Handy wird im Lehrerzimmer aufbewahrt und kann vom Schüler am Ende der Mittagspause (12:50-12:55) abgeholt werden. Nicht abgeholte Handys werden zum Ende der Mittagspause dem Sekretariat übergeben und dort im Tresor aufbewahrt.“

iPads

Die Schulkonferenz vom 26.10.2022 hat beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2023/24 die Oberstufenschüler (ab der Einführungsphase) verpflichtend ein Tablet im Unterricht verwenden.

Konkret empfohlen wird derzeit ein iPad der 10. Generation (64 GB Speicher sind für die schulischen Bereiche ausreichend) zusammen mit einem passenden Apple Pencil. Unbedingt sinnvoll ist eine Schutzhülle, optional ist eine abnehmbare Tastatur und eine Versicherung.

Die Lademöglichkeiten an der Schule für die iPads sind begrenzt und unzulässig. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, die Geräte morgens in ausreichendem Ladezustand mitzubringen. Im Bedarfsfall kann man eine entsprechende Powerbank nutzen, viele Schülerinnen und Schüler haben solche bereits für ihre Mobiltelefone.

Wie bei privaten Handys oder dem Taschenrechner sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich für ihr Eigentum. Auf Wunsch kann in der Schule ein Spind angemietet werden.

Auch kann eine private Versicherung abgeschlossen werden. Viele Versicherungen bieten auch eine Möglichkeit, das Gerät für Schäden durch Herunterfallen zu versichern.

WLAN

Im Rahmen des Medienkonzeptes des EGM werden Nutzungsregeln für das schuleigene WLAN formuliert, die an dieser Stelle wiederholt werden:

„1. Gestattung der unentgeltlichen Mitbenutzung des WLANs

Das Evangelische Gymnasium Meinerzhagen stellt WLAN zur Benutzung bereit. Der WLAN-Name lautet EGMS. Die Benutzung des WLANs ist kostenfrei. Bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung kann dir das Recht auf die WLAN-Nutzung wieder entzogen werden. Die Schule ist berechtigt den WLAN-Betrieb ganz, teilweise oder zeitweise wieder einzustellen. Zudem hat die Schule das Recht jegliche Internetseiten, die nicht für den Schulgebrauch verwendet werden, zu sperren.

2. Zugang zum WLAN

Der Zugang erfolgt über den SchülerInnen bereitgestellten Zugangsdaten. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Personen außerhalb der Schülerschaft ist nicht gestattet.

3. Art der Nutzung

Die WLAN-Nutzung ist ausschließlich für unterrichtliche Zwecke gedacht. Die Verwendung von jeglichen Streaming-Diensten und sozialen Netzwerken sowie Gaming-Sites ist untersagt. Das Evangelische Gymnasium Meinerzhagen behält sich vor, den Zugang zu bestimmten Diensten und Websites zu sperren oder einzuschränken.

Du bist verpflichtet dich an die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, Datenschutz, Urheberrecht zu halten). Das bedeutet auch, dass das schulische WLAN nicht genutzt werden darf, um:

- pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte abzurufen oder zu verbreiten,

- urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
- die persönlichen Daten (bspw. Name, Geburtsdatum, Personenfotos) anderer Personen, z.B. von Schülern und Lehrkräften, über das Internet und Social Media ohne Zustimmung dieser Personen zu veröffentlichen,
- belästigende, verleumderische oder bedrohende Inhalte an andere Personen zu versenden oder über Social Media Plattformen zu verbreiten,
- Massen-Nachrichten (Spam) und / oder andere Formen unzulässiger Werbung zu versenden,
- Musikdateien, Videos, Spiele und Apps von illegalen Quellen herunterzuladen oder zu verteilen,
- an Online-Gewinnspielen teilzunehmen,
- Bestellungen über Onlineshops oder andere kommerzielle Plattformen vorzunehmen,
- an (kostenpflichtigen) Onlinespielen teilzunehmen,
- sich unbefugt Zugang zu anderen Geräten im gleichen oder in verbundenen Netzen oder zu Servern im Internet zu verschaffen.

Bei Verstößen gegen die Regeln dieser Nutzungsvereinbarung behält sich die Schule vor, Nutzern den Zugang zum schulischen WLAN vorübergehend oder auf Dauer zu sperren und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW zu ergreifen.

Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Downloaden größerer Datenmengen ist nicht gestattet. Updates MÜSSEN ZUHAUSE erledigt werden.

4. Dokumentation

Deine Nutzungsaktivitäten werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs von der Schule oder einem beauftragten Dienstleister ausgewertet oder personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.“

12. Anhang

Siehe jeweilige eigene Verschriftlichungen

- Raster zur sonstigen Mitarbeit
- Ausführungen zur Facharbeit

Oberstufenkoordination, Dezember 2018
mit Ergänzungen neuester Stand Mai 2025